



Ratsfrau
Susanne-Marie Henze

susanne.henze@afd-ratsfraktion-bottrop.de

cc: marco.graeber@afd-ratsfraktion-bottrop.de

Bottrop, 10.03.2026

Ihre Anfrage betr. „Unbegleitete Minderjährige in Bottrop“

Sehr geehrte Frau Henze,

zu Ihren Fragen kann ich Ihnen folgende Informationen und Antworten geben:

Frage 1.: *Wie viele unbegleitete Minderjährige befinden sich aktuell in der Zuständigkeit der Stadt Bottrop, und wie hat sich diese Zahl in den letzten drei Jahren entwickelt? Bitte geben Sie uns eine Übersicht über die letzten 5 Jahre.*

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne personensorgeberechtigte Bezugspersonen nach Deutschland eingereist sind. In Bottrop werden unbegleitete minderjährige Geflüchtete entweder beim Jugendamt oder beim Sozialamt betreut. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die bei Verwandten in Deutschland leben und keine Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII erhalten, erhalten Leitungen nach dem AsylbLG und werden ausschließlich durch das Sozialamt betreut. Aktuell werden 59 unbegleitete minderjährige Geflüchtete vom Jugendamt Bottrop betreut.

Siehe dazu auch beigefügte Statistik (Anlage 1).

Tabelle 1a enthält nur Zahlen zu den unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, die Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII erhalten und daher durch das Jugendamt betreut werden. Die monatlichen Verlaufszahlen innerhalb der einzelnen Jahre zeigen, dass die Anzahl der betreuten unbegleiteten

minderjährigen Geflüchteten im Jahresverlauf Schwankungen unterlag. Im Jahr 2021 bewegten sich die Monatswerte auf einem vergleichsweise konstanten Niveau. Ab dem Jahr 2022 ist ein kontinuierlicher Anstieg im Verlauf des Jahres zu beobachten, der insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten deutlich wurde. Im Jahr 2023 setzte sich dieser Trend fort, mit kontinuierlich steigenden Monatswerten bis zu einem Höchststand im Spätherbst. Im Jahr 2024 stabilisierten sich die Zahlen auf einem hohen Niveau. Für das Jahr 2025 zeigt sich insgesamt eine leichte Entspannung der Situation, wobei die monatlichen Werte weiterhin auf einem erhöhten Niveau verbleiben.

Wie sich die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in Zuständigkeit des Sozialamtes entwickelte, kann der Tabelle 1b entnommen werden. Der Anstieg der Zahlen ist darauf zurückzuführen, dass ein Anstieg an unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten zu verzeichnen ist, der bei Verwandten leben kann und möchte und keine Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII notwendig sind.

Frage 2.: *In welchen konkreten Unterbringungsformen befinden sich diese Personen derzeit (z. B.: Pflegestellen, Pflegefamilien, Wohngruppen oder sonstige Einrichtungen)? Bitte differenziert nach Art der Unterbringung und Anzahl der untergebrachten Personen aufschlüsseln.*

Während die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (umG) in Zuständigkeit des Sozialamtes bei Bekannten oder Verwandten wohnen, kann die Art der Unterbringung der umG in Zuständigkeit des Jugendamtes nur anhand der Hilfeart ausgewertet werden. Zum Stand 31.01.2026 wird in Tabelle 2 ergänzend die Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten nach Betreuungsarten dargestellt. Der überwiegende Teil der jungen Menschen befindet sich in **vollstationären Hilfen**. Hierbei handelt es sich um Unterbringungsformen, bei denen die Betreuung und Versorgung rund um die Uhr in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt. Diese Hilfen sind insbesondere dann erforderlich, wenn ein selbstständiges Leben nicht möglich ist oder ein erhöhter Schutz- und Unterstützungsbedarf besteht.

Den größten Anteil nehmen Hilfen zur **Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII** ein (siehe Tabelle 3). Diese Angebote richten sich an Kinder und Jugendliche, die außerhalb ihres Elternhauses leben und im Alltag pädagogisch begleitet werden. Ein Teil der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten befindet sich zudem in einer **Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII**, welche eine kurzfristige Schutzmaßnahme des Jugendamtes darstellt, insbesondere bei akuten Gefährdungslagen oder unmittelbar nach der Einreise.

Zumeist werden diese Schutzmaßnahmen in Einrichtungen gem. §34 SGB VIII geleistet. Darüber hinaus erhalten einige junge Menschen **Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII**, die eine Fortführung der Unterstützung über das 18. Lebensjahr hinaus ermöglichen, um den Übergang in ein eigenständiges Leben zu sichern. In Einzelfällen bestehen Hilfen nach **§ 19 SGB VIII**, bei denen Mütter oder Väter gemeinsam mit ihrem Kind in einer betreuten Wohnform untergebracht sind, um den Übergang in ein selbstbestimmtes Leben mit Kind zu erlernen und zu erleichtern. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete leben in Bottrop nicht in Pflegefamilien.

Zusammenfassend verdeutlicht die Statistik den erheblichen quantitativen Anstieg unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in den vergangenen Jahren sowie die daraus resultierenden Anforderungen an die kommunale Kinder- und Jugendhilfe. Die dargestellten Entwicklungen unterstreichen die Notwendigkeit einer bedarfsgerechten Vorhaltung differenzierter Hilfeangebote zur Sicherstellung von Schutz, Betreuung und sozialer Integration dieser besonders vulnerablen Zielgruppe.

Frage 3.: *Welche Kosten sind der Stadt Bottrop hierdurch entstanden? Wir bitten um detaillierte Darstellung der jährlichen Gesamtkosten der letzten 5 Jahre sowie - soweit möglich- um eine Aufschlüsselung nach Kostenarten (Unterbringung, Betreuung, Verwaltung, sonstige Leistungen).*

Die entstandenen Kosten im Jugendamt können der beigefügten Anlage 2 entnommen werden.

Daraus ergibt sich ein Aufwand von insgesamt 13.093.802,56€ dem ein Ertrag in Höhe von 12.917.618,00€ entgegensteht. Die Kosten, die das Jugendamt demnach in den Jahren 2021-2025 getragen hat, belaufen sich auf rund 167.184€

Die Kostenerstattung der Hilfen nach dem SGB VIII erfolgt zu 100% durch den LWL. Die ebenfalls durch den LWL geleistete Verwaltungskostenpauschale errechnet sich anhand der Fallzahlen an unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. eines Jahres. Die Personalkosten wurden aufgrund von personellen Vakanzen, Vertretungssituationen sowie einer internen Umstrukturierung als Durchschnittswert für alle Jahre aufgeführt worden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Beträgen für das Jahr 2025 um vorläufige Zahlen handelt, die sich im Rahmen des Jahresabschlusses noch verändern können.

Eine Aufschlüsselung der Kosten ist im Detail für das Sozialamt nicht möglich (Betreuung, Verwaltung und sonstige Leistungen), da nur ein geringer Teil der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG der Personengruppe der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten zugehörig sind. Hier sind aufgrund der geringen Personenzahl und der dann möglichen Zuordnung zu einzelnen konkreten Personen datenschutzrechtliche Beschränkungen vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.

Übersicht Anzahl unbegleitete minderjährige Geflüchtete im Jahresverlauf

Tabelle 1a

Stand 31.12: Anzahl umG (Hilfsempfänger) im Monatsverlauf in Zuständigkeit des Jugendamtes

	jan	feb	märz	apr	mai	jun	jul	aug	sep	okt	nov	dez	Mittelwert
2021	23	23	23	22	21	21	23	23	25	24	23	25	23
2022	25	25	27	33	29	30	31	29	26	29	37	38	47
2023	46	46	43	48	46	55	51	54	58	60	65	68	66
2024	67	73	73	70	65	63	61	62	60	62	60	61	62
2025	58	58	58	59	59	60	61	60	61	61	65	60	60

Tabelle 1b

Stand 31.12: Anzahl umG in Zuständigkeit des Sozialamtes

2021	0
2022	2
2023	4
2024	13
2025	7

Tabelle 2

Stand: 28.02.2026: Anzahl umG nach Betreuungsart

	Gesamt	ambulant	vollstationär
2026	59	14	45

Tabelle 3

Stand: 28.02.2026 - Anzahl der umG in vollstationärer Unterbringung nach Hilfeart

§ 19 SGB VIII Kinder zu Mütter/Väter gemeins. Wohnformen	1
§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	17
§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung	26
§ 42 SGB VIII Inobhutnahme	1
	45

Anlage 2

Die entstanden Kosten im Jugendamt können wie folgt aufgeschlüsselt werden.

Aufwand	2021	2022	2023	2024	2025
Hilfen nach dem SGB VIII	1.096.151,06 €	1.622.861,69 €	2.622.443,01 €	3.526.624,15 €	3.660.722,65 €
Personalkosten	113.000,00 €	113.000,00 €	113.000,00 €	113.000,00 €	113.000,00 €
<i>Summe Aufwand</i>	1.209.151,06 €	1.735.861,69 €	2.735.443,01 €	3.639.624,15 €	3.773.722,65 €

Ertrag	2021	2022	2023	2024	2025
Kostenerstattungen vom LWL	1.041.140,72 €	1.630.419,77 €	2.798.817,77 €	3.746.627,44 €	3.600.180,07 €
<i>davon: Verwaltungskosten- pauschale</i>	92.598,00 €	153.628,50 €	267.271,50 €	293.281,50 €	281.914,00 €
Ersatzleistungen von Sozial- leistungsträgern	6.221,91 €	25.178,66 €	8.480,24 €	16.308,00 €	44.243,42 €
<i>Summe Ertrag</i>	1.047.362,63 €	1.655.598,43 €	2.807.298,01 €	3.762.935,44 €	3.644.423,49 €